

Vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von H. Kirchner, Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4. In Magdeburg in der Creuzschen Buchhandlung, Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 121.

Halle, Freitag den 28. Mai
Hierzu eine Beilage.

1847.

Bei der heute beendigten Ziehung der 4ten Klasse 95ter Königlich Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 66,008 in Berlin bei Seeger; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 12,321 und 69,323 in Berlin bei Seeger und nach Breslau bei Pölschau; 34 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 1247. 6015. 13,735. 14,477. 14,556. 15,890. 19,546. 25,239. 28,791. 31,036. 31,392. 33,103. 41,733. 43,923. 44,045. 46,871. 48,050. 48,214. 48,354. 53,311. 53,835. 54,033. 55,106. 57,906. 59,573. 69,806. 69,900. 71,526. 72,248. 72,608. 72,735. 74,326. 76,691 und 77,856 in Berlin 2mal bei Burg und 4mal bei Seeger, nach Breslau bei Gerstenberg und 3mal bei Schreiber, Cöln 5mal bei Reimbold, Gressen bei Müller, Driesen bei Abraham, Düsseldorf 2mal bei Spag, Ehrenbreitstein bei Goldschmidt, Elberfeld bei Heymer, Frankfurt bei Salzmann, Glogau 2mal bei Levysohn, Königsberg in Pr. bei Samter, Schweidnitz bei Scholz, Stettin 3mal bei Rolin und 3mal bei Wilsnach, Waldenburg bei Schützenhofer und nach Zeitz bei Jörn; 40 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 146. 3817. 8378. 9173. 9185. 22,208. 25,739. 30,577. 32,136. 34,614. 37,455. 37,711. 40,499. 40,684. 49,372. 53,143. 53,440. 53,800. 54,529. 55,350. 55,535. 56,110. 56,117. 56,645. 57,006. 57,631. 62,145. 63,119. 64,833. 67,899. 68,116. 70,774. 71,839. 77,020. 78,875. 79,416. 80,750. 81,392. 81,788 und 84,173 in Berlin bei Klein, bei Kronjum., 2mal bei Burg, bei Klage, bei Magdorff und 2mal bei Seeger, nach Barmen 2mal bei Holzschuber, Breslau 2mal bei Pölschau, bei Löwenstein und 2mal bei Schreiber, Cöln bei Reimbold, Gressen bei Meyer, Düsseldorf 2mal bei Spag, Eilenburg bei Kiesewetter, Erfurt bei Kröster, Halberstadt 2mal bei Sufmann, Königsberg in Pr. 2mal bei Friedmann und bei Samter, Landsberg a. d. W. 2mal bei Borchardt, Liegnitz bei Leitgeb, Magdeburg bei Elbthal, Marienwerder 2mal bei Bestvater, Raumburg bei Vogel, Reisse bei Käfel, Ostrowo bei Wehlau, Sagan bei Wiefenthal, Stettin bei Rolin und bei Wilsnach und nach Stolpe 2mal bei Pfughaupt; 43 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 2785. 4162. 5893. 10,219. 13,168. 15,264. 19,918. 20,041. 21,006. 22,843. 25,896. 25,919. 26,528. 28,356. 29,779. 33,178. 35,555. 37,594. 38,682. 42,998. 47,249. 49,552. 52,741. 53,338. 57,188. 57,283. 63,770. 64,468. 65,908. 66,095. 67,130. 67,920. 68,265. 69,088. 69,848. 70,936. 72,549. 73,615. 76,927. 78,034. 79,350. 79,935 und 80,901.

Berlin, den 25. Mai 1847.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

Deutschland.

Berlin. Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 18. Mai. Die Debatte über die Ausschließung des Grafen v. Reichenbach vom Vereinigten Landtage wurde fortgesetzt. Der Abgeordnete Bürgermeister Schneider aus Schönebeck erklärte sich gegen das Gutachten der dritten Abtheilung

(s. die vor. Nr. d. C.) und beantragte, Se. Majestät um Aufrechthaltung der subsidiarischen Wahl des Grafen Reichenbach und, sofern die Einberufung nicht sofort wegen der schwebenden Untersuchung erfolgen könnte, um die Einberufung des Stellvertreters, Landrath Hoffmann, zu bitten. Hierauf betrat der Landrath Freiherr von Wincke die Bühne.

»Ich bin der Ansicht« — sagte er nach einem kurzen Eingange — »daß dem Oberpräsidenten weder die Kompetenz zustand, die vorliegende Frage zu entscheiden, noch daß er für den Fall, daß man diese Frage bejahen möchte, von dieser Kompetenz den rechten Gebrauch gemacht hat.

Was zunächst die Kompetenz betrifft, so sind wiederholt sowohl von den verehrten Mitgliedern als auch von dem Herrn Landtags-Kommissar die gesetzlichen Bestimmungen uns entgegengeführt worden, daß nämlich die einzelnen Provinzial-Landtags-Kommissare nur das Recht haben, zu entscheiden, ob eine Wahl in Bezug auf die Form und auf die Eigenschaften der Gewählten als gültig anzunehmen sei, und daß eben nur solches Recht auch früher Se. Majestät der König, um eine allgemeine Einheit in diesen Entscheidungen herbeizuführen, sich selbst vindiziert, aber später dasselbe Recht überlassen hat an die Immediat-Kommission für ständische Angelegenheiten. Es ist also das Wort „Bestätigung“, wenn es auch in einzelnen Kabinetts-Ordres vorkommen mag, meines Erachtens nicht geeignet, um in dem vorliegenden Falle die Sache genau zu bezeichnen, weil ich damit den Begriff verbinde, daß dadurch auch über die Person als solche entschieden wird, daß sie zu der Stelle erhoben werde, die sie einnehmen soll, wie es z. B. für die Wahl der Ober-Bürgermeister für größere Städte der Königlichen Bestätigung bedarf. Im letzteren Falle kommt es nicht blos darauf an, ob die Wahl richtig vollzogen worden ist, sondern wen der König nicht will, den bestätigt er nicht. So ist es aber nicht bei den Abgeordneten zum Landtage; hier involvirt die Bestätigung nur die Frage, ob in Bezug auf die Form der Wahl und auf die Eigenschaften der Gewählten Mängel obwalten, und wenn die Bestätigung erteilt wird, so heißt das nur: ein Mangel hat in dieser Beziehung nicht vorgewaltet. Dies habe ich vorausgeschickt, um uns über den Begriff des Wortes „Bestätigung“ nicht zu täuschen. Es steht

also die Sache so, daß der Provinzial-Landtags-Kommissar oder der Ober-Präsident darüber zu befinden hatte, ob dem Grafen von Reichenbach sämmtliche nöthige Eigenschaften und namentlich, worum es sich hier handelt, die Eigenschaft der Unbescholtenheit zur Seite stand. Sonach hat er nun nach den klaren Worten des Gesetzes nicht das Recht, irgend einem Abgeordneten eine Eigenschaft beizulegen oder zu nehmen, sondern nur das fait accompli anzuerkennen, ob der Mann bescholten oder unbescholten ist. Es ist keineswegs, worin ich dem vorigen Redner beipflichten muß, die exorbitante Befugniß in die Hände des Ober-Präsidenten gelegt, einen Mann für bescholten zu erklären; ich sage die exorbitante Befugniß, insofern ein Einzelner darüber erkennen könnte, nicht ein Kollegium; insofern Jemand, der kein richterliches Amt bekleidet — trotz der Rechtskenntnisse, die dem Herrn Ober-Präsidenten von Wedell in großem Maße, nur ein Administrativbeamter, zur Seite stehen — über die heiligsten Ehrenrechte entscheiden sollte: sondern die gesetzliche Befugniß des Oberpräsidenten beschränkt sich lediglich darauf, festzustellen und anzuerkennen, ob ein Mann bereits in gesetzlicher Weise bescholten erklärt worden ist, und das kann meiner Ueberzeugung nach nicht durch den Ober-Präsidenten, sondern auch nach der bisherigen Gesetzgebung nur durch das kompetente Kriminal-Gericht oder durch ein Urtheil der Standesgenossen geschehen, und diese Ansicht muß ich namentlich für die Provinz festhalten, um die es sich hier handelt, da nach der Kreis-Ordnung für die Provinz Schlesien ausdrücklich die Norm besteht, daß über die Bescholtenheit eines Mitgliedes des Standes der Ritterschaft nur die Ritterschaft des betreffenden Kreises zu entscheiden hat, eben so wie dies auch in der Provinz, welcher ich angehöre, der Fall ist.

Es ist zwar dem entgegengestellt worden, daß das Urtheil nur die kreisständischen Rechte tangire, daß aber keinesweges über die Befugniß, auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen, dadurch entschieden sei. Das scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Weil dem Provinzial-Landtage in zweiter Instanz das Urtheil zusteht, so kann schon deshalb weder dem Provinzial-Landtage, noch einem königlichen Beamten, welcher eben der Kommissar des Provinzial-Landtages ist, das Recht beigelegt sein, die Bescholtenheit auszusprechen. Es würde dies ein wunderbares Resultat zur Folge haben. Der Minorität eines Kreistages, in dem hier vorliegenden Falle der Minorität des Kreistages zu Reisse, steht ja das Recht zu, gegen die Entscheidung der Majorität an den Provinzial-Landtag zu appelliren. Wenn nun die Minorität von einem solchen Rechte Gebrauch machte und die Majorität des Standes auf dem Provinzial-Landtage den freisprechenden Ausspruch der Kreisstände bestätigte, also hier den Grafen von Reichenbach für unbescholten erklärte, so würde der Stand der Ritterschaft damit erklären, daß der Graf von Reichenbach dem Landtage angehören könnte, während der königliche Kommissar ihm das Anerkennniß versagte. Das würde einen so auffallenden Kontrast herbeiführen, daß ich ihn mir nicht denken kann und ich glauben muß, daß der Gesetzgeber einen solchen Fall nicht hat wollen können, indem er die Kreis-Ordnung erließ. Er wollte vielmehr nur festsetzen, daß die Standesgenossen des Kreises — die Männer, welchen als Nachbarn das gründlichste Urtheil über den sittlichen Werth zusteht — über die Bescholtenheit eines Ritterguts-Besizers entscheiden und hierbei die zweite Instanz dem Provinzial-Landtage zustehen solle. Der Ansicht, daß dem Ober-Präsidenten zustehen soll, über die Bescholtenheit zu entscheiden, kann ich demnach nicht beistimmen. Er hat bloß die Eigenschaft anzuerkennen, die schon da ist, er hat aber keine Eigenschaft zu geben noch zu nehmen; denn dieses Recht ver-

leiht ihm das Gesetz nicht, und mehr, als das Gesetz in einer so hochwichtigen Sache ihm einräumt, wird man ihm in keine Weise einräumen wollen.

Es ist dagegen angeführt worden, daß auf die Wahl-Versammlung rekurriert worden sei, und man hat gesagt, die Wahl-Versammlung der Ritterschaft der 4 Kreise wäre der Entscheidung des Ober-Präsidenten beigetreten, indem sie die zweite Wahl vorgenommen und gewählt hätte, ohne den Grafen Reichenbach wieder zu wählen. Ich kann nicht einsehen, wie man aus der zweiten Wahl ein solches Moment ableiten wollte; denn einmal beschränkt man ja durch eine solche Ansicht eben die Befugniß des Ober-Präsidenten, wenn sie wirklich zu Recht bestanden hätte. Aber die zweite Wahl-Versammlung hatte auch über diesen Fall gar nicht zu entscheiden; denn sie hatte keine anderen Befugnisse, als die ihr das Gesetz beilegt. Hätte sie sich über diesen Fall erklärt, so wäre es gerade so gewesen, als ob man dem Magistrat zu Berlin eine Cognition über Entscheidung des Polizei-Präsidiums beilegen wollte, was ihm nicht zusteht. Eine Wahl-Corporation hat nur zu wählen und allein diese Befugniß zu erfüllen. Die Befugniß, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit zu entscheiden, steht allein der Kreis-Versammlung desjenigen Kreises zu, welcher die betreffende Person angehört, keinesweges der Wahl-Versammlung. Die Wahl-Versammlung wäre inkompetent dazu gewesen. Sie konnte den Grafen Reichenbach weder wählen; aber hätte sie sich ein Urtheil über seine Bescholtenheit oder Nichtbescholtenheit erlaubt, so hätte sie sich außerhalb des Gesetzes befunden.

Wenn ich hiernach die Kompetenz des Ober-Präsidenten nicht für begründet halten kann, einen Mann für bescholten oder unbescholten zu erklären, so kann ich auch, selbst für den Fall, daß man ihm dieses Recht beilegen wollte, nicht finden, daß er einen gesetzlichen Gebrauch davon gemacht hat. Ich finde nirgends in den Gesetzen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen; ich finde nur den Begriff von Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, und so lange Jemand bescholten ist, hat er überhaupt kein ständisches Recht; ich finde aber nicht, daß in irgend einer gesetzlichen Bestimmung, sei es in einer Provinzial-Verordnung oder in der Verordnung vom 3. Februar d. J., von einem Ruhen der ständischen Rechte die Rede sei. Es könnte mir eingewendet werden, daß es darauf nicht ankomme, weil die Wahl des Grafen Reichenbach noch nicht zu Recht bestanden habe, weil sie noch nicht perfekt gewesen sei; aber davon ist nicht die Rede. Es handelt sich bloß um die Möglichkeit, gewählt zu werden, um die Qualifikation dazu wegen Unbescholtenheit oder um die Unfähigkeit wegen Bescholtenheit, und daß das passive Wahlrecht in irgend einem Falle ruhen solle, das ist in keinem Gesetze vorgeschrieben. Es kann auch der Spezialfall, welcher aus der Rhein-Provinz angeführt worden ist, nicht entscheidend sein, weil diese Entscheidung eben nur für einen Spezialfall gegeben, für eine Provinz erlassen, aber nicht publizirt worden ist, und es kann sehr wohl möglich sein, daß die Fälle sehr verschieden sind. Immer aber ist das die Hauptsache, daß nur gehörig publizirte Gesetze maßgebend sein und gesetzliche Geltung haben können.

Wenn also nirgends gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, so kann namentlich eine Kriminal-Untersuchung nicht ein solches Ruhen herbeiführen. Ich kann mit der Abtheilung darin nicht einverstanden sein, daß Jemand, weil eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, als bescholten angesehen werden könnte, und wenn selbst, wie es heißt, die Ansicht des Publikums dahin gehen sollte, so kann dies keinen gesetzlichen Effekt haben.

Es kommt vielmehr dabei nur darauf an, ob ein Erkenntniß vorliegt, welches die Bescholtenheit ausgesprochen hat; die

bloße Einleitung der Untersuchung kann hier um so weniger von Effekt sein, als unsere Kriminal-Ordnung gar keine bestimmten Kriterien enthält, woraus man entnehmen kann, wann eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Es ist nur im Allgemeinen von der Ausnahme des Thatbestandes, von der Vernehmung der Zeugen die Rede und demnächst davon, daß der Verdächtige vernommen werden soll. In welchem Stadium die Kriminal-Untersuchung als eingeleitet betrachtet werden soll, darüber enthält die Kriminal-Ordnung kein Wort, es ist keine positive Bestimmung darüber da, von welchem Termin an die Untersuchung eingeleitet ist. In Betreff des Verbrechens, welches gerade vorliegt, des Majestäts-Verbrechens, welches wesentlich mit dem gesetzlichen Begriffe der Injurie zusammenfällt, insofern es um die Beleidigung der Allerhöchsten Person des Landesherrn sich handelt, bemerke ich, daß es in seinem Rechtsbegriffe außerordentlich schwankend ist und zu den verschiedensten Ansichten der Richter führen kann. Ich will nur ein Beispiel dafür anführen, das zu der Zeit des großen Königs, Friedrich's des Großen, vorgekommen ist. Es wurde dem Könige eine Denunciation eingereicht, worin die Kritik des Verfahrens eines königlichen Bürgermeisters als Majestäts-Beleidigung angesehen wurde. Der König erwiederte hierauf: »Ich hoffe, daß man mir nicht alle Dummheiten zurechnen wird, die in meinem Reiche vorgehen.« Das möge genügen, um das Schwankende des Begriffes des Majestäts-Verbrechens zu zeigen. Es kommt noch hinzu, daß unsere gesetzlichen Bestimmungen im Einklange mit dem römischen Recht es bloß von der Ansicht Sr. Majestät des Königs abhängig machen, ob ein Majestäts-Verbrechen anzunehmen ist oder nicht. Es ist §. 201 und 202 des Strafrechts ausdrücklich gesagt: »Alle über dieses Verbrechen abgefaßten Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden, inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.«

Ferner, wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskkräfte begangen worden, so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

Es geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber das Verbrechen der beleidigten Majestät schon als an die Idee des Wahnsinns gränzend angenommen und es ganz der Person des Königs überlassen hat, darüber in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob er dadurch sich selbst für beleidigt hält und die Untersuchung deshalb vorgenommen wissen will. Es wird also bloß von seinem Urtheile abhängen, ob der Beleidiger gesetzlich verfolgt werden soll. Es ist also jede Untersuchung über die Majestäts-Beleidigung, so lange des Königs Majestät sich noch nicht darüber ausgesprochen haben, lediglich als eine Information für des Königs Entschliebung anzusehen, und es kann nur dann, wenn der König selbst gesagt hat, daß er der Untersuchung Fortgang geben wolle, das gefällte Erkenntniß ins Leben treten; also fängt die Sache in Beziehung auf das Majestäts-Verbrechen eigentlich erst hiermit an. Außerdem ist vielleicht aus demselben Grunde, weil eben der Gesetzgeber sich zu sehr erhaben dachte über den Begriff einer gewöhnlichen Beleidigung, die etwa einem Privatmann zugefügt werden kann, durchaus im Gesetze nicht die Rede davon, daß durch bloßes Verbreiten von Schriften das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung konsumirt werden könne, während vorher, wo es sich von Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung handelt, im §. 115 und folg. schon die Verbreiter derartiger Schriften mit Strafen bedroht sind. Ich

muß also sehr zweifeln, ob nach den Begriffen, welche das Strafrecht von der Majestäts-Beleidigung enthält, bloß wegen Verbreitung eines verbotenen Buchs auch auf Majestäts-Beleidigung erkannt werden könnte. Aber um so weniger kann daraus eine Bescholtenheit hergeleitet werden, daß in Betreff dieses sehr schwankenden Rechtsbegriffes bloß eine Untersuchung und weiter nichts eingeleitet worden ist.

Wenn ich hiernach annehmen muß, daß weder die Kompetenz des Ober-Präsidenten, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, gerechtfertigt, noch daß er befugt war, in Bezug auf die wegen Majestäts-Verbrechen eingeleitete Untersuchung eine Bescholtenheit anzunehmen, so muß ich ferner annehmen, daß, wenn man diesen beiden Schlußfolgerungen beitrifft, das Amendement, welches der geehrte Redner vor mir gestellt hat, vollkommen gegründet ist. In diesem Falle aber wäre die Wahl als rite vollzogen und perfekt anzunehmen, weil keine Gründe vorliegen, um sie zu bemängeln, und deshalb wäre die zweite Wahl nicht rite vollzogen, und man würde, ohne daß man Veranlassung hätte, eine Beschwerde über den Ober-Präsidenten daran zu knüpfen, welcher — ich bin persönlich mit ihm bekannt und darf vielleicht sagen befreundet — ganz gewiß von seinem Rechte überzeugt gewesen ist, die Bitte an Se. Maj. den König zu richten haben, den Grafen Reichenbach zu dem Vereinigten Landtag einzurufen.

In seiner Erwiderung führte der Justizminister die Worte des Gesetzes an; sie lauten §. 199 — 201 des Allg. L. R. Thl. II. Titel 20: »Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupt's im Staate mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Auch schon andere dergleichen böshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis zu einem Jahre geahndet werden. Alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden, inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.« Abgeord. Wilde aus Breslau bedauerte, daß der begutachtenden Abtheilung statt einer ministeriellen Promemoria nicht die sämtlichen Akten vorgelegen hätten; die Kommission würde dann nur noch unzweideutiger gefunden haben, daß Graf Reichenbach als ein Opfer seiner politischen Ueberzeugung gefallen sei. Zur Sache theilte der Abgeordnete mit, die Untersuchung sei 8—10 Tage nach der Wahl eingeleitet, und zwar »auf die Aussage eines Denunzianten, der dem Grafen im guten Glauben ein Buch abgeborgt habe, das derselbe 2—3 Stunden vorher in einem Couvert von der Post erhalten habe, und das noch nicht aufgeschnitten gewesen, als es der Sykophant erhalten.« Es sehe der Vorgang einer absichtlich eingeleiteten und überdachten Intrigue so ähnlich, daß es gefährlich sei, wenn die bestehende Gesetzgebung nicht in vollständiger Gültigkeit aufrecht erhalten werde. Zugleich berichtete der Abgeordnete, daß die Beamten bedacht gewesen wären, den Grafen aus der Nähe des Königs zu entfernen, als demselben zu Ehren ein Fest in Schlessien veranstaltet worden sei. Der Landtagskommissar erwiederte, das Promemoria enthalte alle Thatsachen der Akten, und was die Entfernung des Grafen von einem Feste und aus der Nähe des Königs betreffe, so wisse er kaum, was er entgegenen solle. »Ist das Fest von Sr. Majestät dem Könige gegeben worden, so

versteht es sich von selbst, daß Allerhöchstdieselben dazu die Gäste einladen mußten; gab Jemand anders ein Fest, so konnte es ihm nur zustehen, seine Gäste auszuwählen. Ein illegales Mittel kann darin nicht gefunden werden.« Der Abgeordnete Wilde erwiderte, der Regierungspräsident zu Oppeln habe dem Grafen insinuiert, sich entfernt zu halten. Das Fest sei eine Präsentation der Stände bei Sr. Maj. dem Könige oder ein Fest gewesen, welches die Stände zu Ehren der Anwesenheit des Landesherrn veranstaltet hätten. Hierzu hätte der Graf von Rechtswegen gehört, er sei mit seinen Standesgenossen der Gastgeber, folglich der Miteinladende gewesen. Im Verlauf der Debatte erklärte Hansemann, für ihn stehe es fest, daß das Gesetz über die Bestätigung der Wahlen nicht habe sagen wollen, der Oberpräsident könne eine Thatsache, die noch nicht ermittelt sei, nach seinem eignen Ermessen feststellen. Er berührte hierauf andere Punkte, über die die Debatte bis dahin geschwiegen. Er brachte diese Punkte zur Diskussion mit folgenden Worten: „Von der ständischen Ehre, von der Ehre dieser Versammlung haben wir viel bei Gelegenheit des Bescholtenheitsgesetzes und bei Veranlassung des gegenwärtigen Falles reden hören. Ich halte viel auf diese Ehre. Aber mir scheint es eine der größten Aufgaben der Versammlung zu sein, nicht nur die eigne, sondern auch die Ehre eines Jeden zu schützen. Es ist eine der größten Aufgaben für eine ständische Versammlung, die Ehre derjenigen zu schützen, welche die Staatsgewalt durch Anwendung ihres **subjektiven Ermessens** aus unsrer Mitte zieht. Ich fordere Sie darum auf, meine Herren, daß Sie diesen Punkt der ständischen Ehre, die Beschützung der Unterdrückten gegen die Staatsgewalt besonders berücksichtigen mögen. (Mehrere Stimmen: Sehr gut.) Ein anderer Punkt ist der: Ist es wahr, daß die politische Tendenz des Grafen von Reichenbach eine Veranlassung gewesen ist zu dessen Bescholtenheits-Erklärung? Ich glaube, daß gerade jetzt, wo das Interesse für Politik im Lande immer lebhafter wird, wir um so mehr Ursache haben, dahin zu streben, daß von keiner Seite jemals politische Ansichten eines Individuums auf die Entscheidung über politische Rechte einwirken mögen. Wir haben zu diesem Streben um so mehr Grund, **weil man nie wissen kann, wie die Dinge sich wenden.** Ansichten können sich ändern, und heute kann verfolgt werden, wer gestern nicht verfolgt wurde. Gerechtigkeit also, welcher Meinung man auch angehört, ist die erste Pflicht, die geübt werden muß. Nun gestehe ich meinerseits, daß ich allerdings die Ansichten des geehrten Abgeordneten von Breslau insofern theile, als die Staatsregierung einen Werth darauf legt, politische Schriftsteller, welche Ansichten vertreten, die der Regierung entgegen sind, unwirksam zu machen. Um dieses zu erweisen, meine Herren, erlaube ich mir ein Paar Fälle anzuführen“... (es entsteht Lärm und Widerspruch)... „Ich bitte sehr; ich bin in meinem vollen Rechte. Vor allem muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß man hier einen Prozeß angefangen hat wegen eines Gegenstandes, der wirklich in seiner Art, wie er hier vorliegt, ein höchst geringfügiger ist, wegen einer Handlung, die, wie schon von einem Redner bemerkt wurde, von Vielen unter uns begangen worden ist.“ (Mißbilligung von mehreren Seiten.) „Es ist nämlich der Fall, daß Jemand ein Buch, worin verbotene Dinge stehen, einem seiner Bekannten gegeben hat. Wer hat dies mehr gethan, verbotene Schriften, hochverrätherische Ansichten zu verbreiten, als gerade die Staatsregierung selbst?“ (Vielseitiger Widerspruch;

der Marschall verlangt aber, den Redner aussprechen zu lassen, um zu hören, wie er das erkläre.) „Die Staatsregierung hat in ihrer hier erscheinenden Allg. Preuß. Zeitung Auszüge aus Schriften veröffentlichten lassen, die im höchsten Grade strafbar waren, so strafbar, wie nach meinem Wissen schwerlich das Buch gewesen ist, wovon es sich hier handelt. Die Verbreitung dieser Schriften ist durch die Zeitung unter die ganze Nation erfolgt. Ich tadle die Regierung darum nicht, im Gegentheil ich lobe sie deshalb; denn sie hat zu erkennen gegeben, daß solche Schriften für das Volk nicht gefährlich sind; denn da sie dieses erklärt hat, so mag sie in dieser Beziehung auch weniger ängstlich sein.“ (Sehr wahr, sehr wahr!) „Meine Herren, ich führe Ihnen noch einen Fall an, woraus Sie auch ersehen, daß man einen Prozeß gegen einen Schriftsteller angefangen hat, der offenbar in sich die größte Unbegründetheit trug. Wie konnte man sich nur denken, daß ein begüterter Fabrikant kommunistisch-revolutionäre Umtriebe gemacht habe! Und dennoch hat die Staatsregierung einen Polizeienten unter falschem Namen im Lande herum reisen lassen und es dadurch so weit gebracht, daß man jenen Mann verhaftete.“ (Merkmale großer Sensation in der Versammlung.) „Ja, meine Herren! Es ist Wahrheit. Sie steht aktenmäßig fest. Dieser Mann wurde in Kriminaluntersuchung genommen, mußte aber vollständig freigesprochen werden. Ich könnte Ihnen, meine Herren, noch mehr dergleichen Fälle anführen, ich will es aber unterlassen, insofern die Staatsregierung nicht selbst wünscht, daß ich fortfahre. Ich bin bereit dazu.“ (Der Landtagskommissar hatte nichts dagegen zu erinnern, in der Versammlung aber entstand Unruhe; der Redner fuhr daher fort.) „Nun, meine Herren, ich komme zur Ruhanwendung. Es sind in wohlmeinender Absicht die Minister auf das Wohl des Staats so gut wie Einer von uns bedacht; allein in ihrer Auffassungsweise werden, wie ich dargestellt habe, gegen politische Schriftsteller Untersuchungen aus politischen Gründen eingeleitet, die nicht in anderer Beziehung wichtig sind. Ich wünsche nun, daß die Staatsregierung diesen Weg verlassen möge. Die darin liegende Tendenz ist die nämliche, wie die, welche in den Bestimmungen des Bescholtenheits-Gesetzes, welche wir verworfen haben, sichtbar war. Ich wünsche, daß die Mitglieder des Ministeriums diese Tendenz verlassen, daß sie das Vertrauen zur Nation zur Wahrheit werden lassen, daß jeder, der nicht das Vertrauen seiner Standesgenossen verloren hat, auch hier zu sitzen das Recht habe.“

In Erwiderung darauf erklärte der Landtagskommissar, daß ihm die Akten über die Angelegenheit des Grafen von Reichenbach **nicht bekannt** wären, um die ausgesprochenen Behauptungen widerlegen zu können.“ Kurz vorher hatte er aber in Antwort auf die Rede des Abg. Wilde das Promemoria als ein solches hingestellt, wodurch die Akten für die Kurie entbehrlich würden. Hinsichtlich der Allg. Pr. Ztg. erklärte er, daß sie nur in ihrem amtlichen Theile eine amtliche Zeitung sei, und daß das, was in dem nichtamtlichen Theile erscheine, von der Regierung nicht ausgehe, der angegriffene Aufsatz daher auch kein Regierungsaufsatz sei.“ Hansemann entgegnete darauf: „Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Landtagskommissar dergleichen Artikel nicht in einer andern Zeitung stehen lassen würde, und daß, weil die Censur es hier hat stehen lassen, es einzig und allein mit dem Willen der Regierung geschehen ist.“ Weiter bemerkte der Landtagskommissar, was den Fall des Fabrikanten aus dem Riesengebirge betreffe, so sei zu mehreren Seiten zu amtlich



dem Protokoll entdeckt worden, daß mehrere Personen eine Verschwörung gegen das Leben Sr. Majestät des Königs und auf eine Staatsumwälzung eingegangen hätten, und Denuncianten hätten den Fabrikanten aus dem Riesengebirge als Mitverschworenen bezeichnet. Die Pflicht der Staatsregierung sei gewesen, diese Denunciationen zu verfolgen.

Hierauf sprachen noch gegen das Gutachten Abg. v. d. Heydt und für dasselbe das Mitglied des Ministeriums der Innern Abg. von Nassow, der Oberbaurath Steinbeck und der ritterschaftliche Abgeord. von Gilgenheimb. Graf Renard rieth den Antrag der Abtheilung und die gestellten Amendements ganz fallen zu lassen, dagegen zu petitioniren, daß zwischen dem Gesetze, welches dem Landtagskommissar seine Pflicht vorschreibt, und demjenigen Gesetze, welches den Kreisständen das Urtheil über Bescholtenheit zuweist, Einklang hergestellt werde. Das Bescholtenheitsgesetz sei dazu nicht ausreichend, weil dieses mit sich selbst im Widerspruche stehe. Und die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wären von der Art, daß einer in diesem Kreise für bescholten erklärt werde, während er es nicht in dem andern Kreise sei. Der Redner führte an, daß er in 5 Kreisen angefaßt sei, und der Fall sei gar nicht undenkbar, daß er einmal drei Fünftel bescholten und zwei Fünftel unbescholten werde. Alsdann ging die Versammlung zur Abstimmung über und lehnte mit großer Majorität die Frage, ob der König um die Einberufung des Grafen Reichenbach gebeten werden solle, ab. Eben so wurden die beiden Amendements, daß der Landrath Hoffmann als Stellvertreter, oder daß Graf Reichenbach nach erlangter Freisprechung als Abgeordneter bestätigt werde, abgelehnt.

Dem vereinigten Landtage waren 10 Petitionen über Erweiterung des Petitionsrechts zugegangen und der betreffenden Abtheilung zur Begutachtung überwiesen. Die Kommission stattete ihren Bericht ab und gab an, daß die Petitionen ihrem Inhalte auf Modifikation 1) der Beschränkung des Petitionsrechts auf eine Majorität von $\frac{2}{3}$ in jeder der beiden Kurien; 2) der Beschränkung desselben auf die Mitglieder des Landtages; 3) der Beschränkung der früher zurückgewiesenen Petitionen; 4) der Beschränkung des Petitionsrechts bei den Provinziallandtagen; 5) der Beschränkung desselben auf innere Angelegenheiten — antrügen. Die Abtheilung leitete ihr Gutachten mit folgenden Worten ein:

Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Das Allgemeine Landrecht gestattet ausdrücklich jedem Unterthan, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkllichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, dem Oberhaupte des Staates anzuzeigen. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine beratende, ja theilweise entscheidende Stimme eingeräumt ist. Wo in Deutschland Landstände eingerichtet waren, da ist das Petitionsrecht immer im ausgedehntesten Umfange ausgeübt worden. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und

des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zwecke hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, schreiten wir nun zur Erörterung der speziellen Anträge.

Die Bestimmung, nach welcher Bitten und Beschwerden des Vereinigten Landtags nur bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kurien an den Thron gelangen dürfen, wird in mehreren Petitionen als ein das Petitionsrecht zu sehr beengendes Hemmnis hervorgehoben. Es ist dabei angeführt worden, daß, während es in allen Kollegien Regel sei, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, hier ganz abweichend von dem sonst allgemein als richtig anerkannten Verfahren die Entscheidung in die Hand einer Minorität gelegt sei, indem sie die mit Stimmenmehrheit votirten Petitionen beseitigen könne. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich ja gar nicht um Beschlüsse handle, die zu einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, es vielmehr nur darauf ankomme, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch ihre Vertreter dem Landesvater vertrauensvoll vorzulegen und Seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entschließung zu überlassen. Durch ein Zurückführen des künstlichen Stimmen-Verhältnisses auf das natürliche werde das Petitionsrecht erst zu einer Wahrheit erhoben. Seien die Abgeordneten als die Vertreter der Rechte ihrer Stände zu betrachten, so folge daraus von selbst, daß die von ihnen durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Wünsche, Bitten und Beschwerden auch als von der Mehrheit der Vertretenen ausgehend anzusehen seien. Von einem sehr untergeordneten Grade von Wichtigkeit und Bedeutung müsse eine Vertretung sich darstellen, welche sich in ihrer Majorität nicht einmal im unbeschränkten Besitze eines Rechts befinde, welches das Allgemeine Landrecht jedem Unterthanen einräume.

Wenn dagegen die einfache Stimmenmehrheit hinreichend sei, um das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, so scheine daraus zu folgen, daß dies als ein Gegenstand von minderer Wichtigkeit angesehen werde, als das Petitionsrecht. Es sei dies indeß ein wesentliches Attribut der Volksvertretung, das nicht verkümmert werden dürfe, und welches das recht eigentliche gesetzliche Mittel sei, Abhülfe von etwanigen Unregelmäßigkeiten herbeizuführen, um die Krone mit den Wünschen der Unterthanen bekannt zu machen, so daß die auf reiflicher Erwägung und erschöpfender Besprechung beruhenden Beschlüsse auch bei einfacher Stimmenmehrheit wohl Anspruch darauf haben dürften, zur Kenntnißnahme Sr. Majestät vorgelegt zu werden. Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern auch bei Petitionen das bei der wichtigen Steuerbewilligung als richtig anerkannte Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit.

Unter Hinweisung auf die speziellen Interessen und das Vertretungsverhältniß der einzelnen Stände wird sodann die Schwierigkeit beleuchtet, welche für den Stand der Städte und den Stand der Landgemeinden bei Petitionen in Angelegenheiten ihres Standes dadurch entsteht, daß der Stand der Ritterschaft allein ungefähr über eben so viele Stimmen zu verfügen hat, als die beiden anderen Stände zusammengerechnet, so daß der Stand der Ritterschaft bei der jetzt erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen die von den beiden anderen Ständen einstimmig votirten Petitionen nach Umständen einseitig zu hindern die Macht habe.

Endlich wurde angeführt, daß, wenn es früher schon schwierig gewesen sei, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen, nun nach Einsetzung der Herren-Kammer und bei der Bedingung, daß in jeder der beiden Kurien eine Majorität von zwei Drittheilen gefordert werde, dem natürlichsten aller Rechte, dem Rechte der Bitte, eine die treue Gesinnung der Stände wahrhaft betrübende Schranke gesetzt worden sei. Jetzt sei der Fall denkbar, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie durch eine aus wenigen Personen bestehende Minorität der Herren-Kurie verworfen werden könne. Es sei ohnehin schon schwieriger, die einfache Majorität in jeder der beiden Kurien getrennt als die Majorität von zwei Drittheilen in einer Versammlung zu erzielen.

Außer diesen zur Unterstützung der Petitionen angeführten Gründen, denen die Abtheilung bei der Verathung in ihrer Majorität beitrug, wurde noch die Erwägung geltend gemacht, daß, wenn früher wohl bei Petitionen der Provinzial-Landtage der Fall habe vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen sei, oder irgend ein Mißverständniß, eine irrige Beurtheilung, oder auch ein Mangel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen habe, doch bei dem Vereinigten Landtage um so mehr eine gründlichere und umsichtiger Erörterung aller Petitionen zu erwarten stehe, als nicht nur bei den Plenar-Verathungen, sondern auch bei der Verhandlung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Kommissars, dem nach §. 26. des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen seien, so wie die nach §. 12. sämtlichen Staats-Ministern und den außerdem delegirten Beamten eingeräumte Befugniß, dafür Bürgschaft gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen erteilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden.

Endlich wurde die Wahrnehmung in Betracht gezogen, daß überall, wo auf den Provinzial-Landtagen bei Petitionen über erhebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von zwei Drittheilen, doch aber eine entschiedene Majorität sich herausgestellt habe, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern selbst in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreicherem Ziele, ja auch zu wirklich erfolgreicherem Resultaten auf folgenden Provinzial-Landtagen geführt habe, eine Wahrnehmung, welche insbesondere für die centralständische Versammlung eine ernste Beachtung verdiene.

Von Seiten der Minorität der Abtheilung wurde dagegen eingewandt, daß in Fällen, bei welchen nur eine kleine Majorität, vielleicht nur die Majorität einer Stimme sich für die Annahme von Petitionen entscheide, die öffentliche Meinung, die Stimme des Landes nicht so zuverlässig konstatiert sei, als bei einer Majorität von zwei Drittheilen in jeder der beiden Kurien, daß ferner die einfache Majorität die Anbringung von Petitionen zum Nachtheile des Bestehenden gar zu sehr erleichtert, und es daher zweckmäßig erscheine, es bei den eben erst erlassenen Bestimmungen so lange zu belassen, bis die Erfahrung eine Aenderung als wünschenswerth werde herausgestellt haben. Auch wollte die Minorität das den einzelnen Unterthanen zustehende Petitionsrecht als Motiv für den vorliegenden Antrag nicht als zutreffend anerkennen, indem es in der Wirkung ein erheblicher Unterschied sei, ob sich ein einzelner Unterthan oder ob sich eine ständische Versammlung mit einer Petition an den Thron wende.

Bei der von dem Herrn Vorsitzer schließlich veranlaßten Abstimmung erklärte sich die Abtheilung mit einer Majorität von 11 gegen 5 Stimmen für die Bevorzugung des Antrags, der dahin geht:

daß Se. Majestät gebeten werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide.

Es war voraus zu sehen, daß der Antrag Widerspruch finden würde, namentlich traten als Gegner desselben der Graf von Renard aus Schlesien, Graf von Helledorf aus Wollmirstedt in Sachsen, Geheimrath von Massow aus dem Ministerium des Innern und Freiherr von Patow, beide von der brandenburgischen Ritterschaft, auf. Als Vertheidiger des Abtheilungsgutachtens ergriffen das Wort die Abgeordneten Dittich, Hirsch, Mdwes, v. d. Heydt, Knoblauch, Sommerbrodt, von Gottberg, von Auerwald und Graf von Schwerin. In der darauf folgenden Abstimmung entschied sich eine große Majorität für den Antrag der Kommission, daß bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit entscheide. Darauf schlug der Abgeordnete von Patow ein Amendement vor, daß bei Entscheidung durch einfache Majorität die Gründe der Minorität mit angeführt werden sollen. Mit mehr als zwei Drittel der Stimmen wurde dieses Amendement verworfen.

Aus der weitem Mittheilung des Gutachtens zog der Marschall die auch von der Kommission abgelehnten zwei Fragen: 1) daß für die Anbringung einer Petition schon zwei Drittel der Stimmen hinreichend sein sollen, wenn die Mitwirkung der andern Kurie ausgeschlossen bleibt; und 2) daß auch ohne Mitwirkung der andern Kurie das Anbringen einer Petition schon mit bloßer Stimmenmehrheit zulässig sei. Beide Fragen lehnte die Versammlung einstimmig und ohne Diskussion ab. Damit war die Sitzung geschlossen.

Berlin, d. 26. Mai. Se. Excellenz der kaiserlich österreichische Feldmarschall-Lieutenant, Graf Schlik, ist von Hamburg hier angekommen.

Belgien.

Brüssel, d. 21. Mai. Die Zeitungen veröffentlichen ein Rundschreiben des Bischofs von Lüttich an die Geistlichkeit seiner Diözese in Betreff der bevorstehenden Wahlen, worin es unter Anderem heißt: »Die Herren Pfarrer werden sich in ihren respectiven Dörfern der Stimmen versichern und sich an der Spitze der gewonnenen Wähler nach dem Wahlorte begeben; für den Fall, daß die Reise dahin zu Fuß, wegen des langen Weges oder aus irgend einem andern Grunde, unmöglich wäre, so wird dem Pfarrer streng aufgelegt, für das nöthige Fuhrwerk zu sorgen. Auf Einwendungen oder Entschuldigungen wird keine Rücksicht genommen werden, da die betreffenden Personen zeitig gewarnt worden sind.« — Das Ministerium hat, mit Androhung der Absetzung, den vier Directoren des Finanz-Departements die Pflicht auferlegt, in einem Rundschreiben allen ihren Untergebenen einzuschärfen, daß sie, bei Strafe der Ungnade, durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel die ministeriellen Candidaten zu unterstützen haben. Das Departement der Finanzen ist in dieser Beziehung das einflußreichste, weil es über die Steuer-Einnahmen neben den Notaren, den Viehärzten, den Ärzten, den Bürgermeistern (seit dem neuen Gemeinde-Gesetze gleichfalls von der Regierung abhängig) und den Pfarrern die Herren der Dörfer sind. In Mecheln wurde unter dem Vorsitze des



Erzbischofes eine Versammlung der Bischöfe und vieler hochgestellten Geistlichen in Betreff der Wahl-Angelegenheiten gehalten, und es sind von den Bischöfen Verhaltensbefehle, in dem Sinne der von dem Bischofe von Lüttich erlassenen, an sämtliche Pfarrer der übrigen Diözesen ertheilt worden. Man sieht, welchen schweren Stand die liberale Parthei haben wird und wie sie sich im Falle eines Sieges rühmen können, die wahre unabhängige Meinung des Landes zu vertreten.

Großbritannien und Irland.

London, d. 19. Mai. An des verstorbenen Earl of Desborough Stelle ist Lord Clarendon nun wirklich zum Lordstatthalter von Irland ernannt worden. Lord Clarendon ist derselbe, der unter dem Namen George Villiers als englischer Gesandter in Spanien gewesen ist. Er war zuletzt Handelsminister und ist in dieser Eigenschaft durch Labouchere ersetzt worden. Für den durch letztere Ernennung erledigten Posten eines Staatssekretärs von Irland wird von den englischen Blättern noch kein Kandidat bezeichnet. Lord John Russell hat bei diesem Anlaß erklärt, daß die Regierung in diesem Augenblick nicht die Absicht habe, in den Verhältnissen und Funktionen des Vizekönigs von Irland irgendwelche Veränderung eintreten zu lassen.

Es ist nunmehr gewiß, daß der Contreadmiral Napier seine Flagge auf dem »St. Vincent« von 120 Kanonen in Portsmouth aufziehen und sich mit drei Dreideckern und einigen Dampfbooten nach Lissabon begeben wird, um den Admiral Parker zu ersetzen, da des Letztern Anwesenheit im mittelländischen Meer dringend nothwendig geworden ist.

Vermischtes.

— **Berlin, d. 26. Mai.** (Berl. Sp. Ztg.) Gestern früh zwischen 5 und 6 Uhr zog ein schweres Gewitter mit starkem Hagelschlag, von Westen kommend, über die Stadt und Feldmark von Berlin hinweg. Der Hagel war von verschiedener Größe, der kleinste wie Erbisen und Haselnüsse, der größte wie Laubeneier und kleine Pühner-eier, auch fiel er ziemlich dicht, so daß er den Boden zusammenhangend bedeckte; trotz dessen ist der Schaden gering, als man fürchten mußte. Das Wetter ging nämlich sehr langsam und ohne Sturm, so daß der Hagel meist senkrecht niederschlug. Das Korn auf dem Felde hat, so weit wir es gesehen haben, fast gar nicht gelitten, ungeachtet es gerade in dem Wuchs steht, wo es am Leichtesten verletzt wird: es wiegt sich in den Aehren und geht in die Blüte. Sehr bedeutend ist dagegen der Schaden in den Gärten, an Wein, Obst etc.; eine Menge der jungen Früchte, ja ganze kleine Zweige, wurden herabgeschlagen, indeß bleibt noch genug des Segens, wenn Das, was vorhanden ist, erhalten wird, und die Gärten bieten nach diesem erschrecklichen Wetter, welches mit furchtbarem Rauschen über uns hinwegzog, keineswegs den trostlosen Anblick, den wir fürchten mußten. Kein Baum ist kahl und entblättert. Die Gebäude aber, welche dem Windzug ausgesetzt waren, haben an Fensterscheiben großen Verlust gehabt; unsere Of-fizin hat allein gegen 90 eingebüßt: bei Gropius wurden die Gläser zerschlagen und die Splitter durch die Gemälde getrieben. Fast alle große, freistehende Gebäude, z. B. das Kammergericht, die Sternwarte, die Kirchen u. s. w., eben so die städtischen Gaslaternen, haben bedeutend ge-

litten. Der Verlust geht in die Tausende von Thalern. Erfreulich ist es, daß trotz des in unserer Gegend unerhört großen und schweren Hagels, der durchgehends aus festen Massen, zum Theil aus ganz durchsichtigem Eise bestand, so viel man bis jetzt von Landleuten aus der Nähe erfahren, den Feldern kein Schade geschehen ist.

Ein anderer Bericht der Berl. Spen. Ztg. lautet: Während gegen Sonnenaufgang am 25. Mai der Himmel nur von leichtem flockigen Gewölk dann und wann überzogen war, trieb kurz nach 5 Uhr ein WSW. einerseits, andererseits NNW. ein dichtes Haufengewölk zusammen, das in weiterer Entwicklung zu wunderbaren Wolkenformen sich unter starken Blitzen, aber nur fernher rollendem Donner, Anfangs in großen Wassertropfen, dann mit veränderter Windrichtung von N. und NNW. in Hageln entlud, welche wahrhaft verheerend in unsere Straßen und Gärten massenhaft herabstürzten. Die Körner waren von wechselnder Größe, eine große Mehrzahl aber zeigte bei angelegelter Messung 13''' rhein. M. im Längs- und Querdurchmesser und 7''' rhein. M. in der dritten Dimension, ohne jedoch die größten gewesen zu sein; sie waren nicht sowohl kugelförmig, als vielmehr käseartig plattgedrückt. Im Centrum enthielten sie einen großen, 3''' dicken, festen, undurchsichtigen weißen Kern, dieser lag schalenartig eingekapselt in einer 0,5''' dicken glashellen Eisschicht, welcher eine 0,5''' undurchsichtige weiße Schicht folgte, dann sah man wieder um diese eine glashelle Eisschicht, dann wieder eine undurchsichtige, dann eine 1,5''' dicke Eisschicht und endlich eine bis zur Peripherie gehende, undurchsichtige Schicht. — Diese also konstruirten, 1½ Loth schweren Eismassen stürzten auf die Bäume, schlugen Blüten, Laub und Geäst herab und zertrümmerten, da sie in einem, wenn auch ziemlich spizen Winkel, gegen die nach NNW. und N. gelegenen Fenster trafen, die meisten derselben, selbst die von Wetterrouleaux geschützt geglaubten. So gingen im Hause des Ref. allein auf einer Front 163 Scheiben verloren!! Gleichzeitig mit diesem Hagel ergoß sich eine ungeheure Wassermasse, die an den Abzugskanälen sich der Art stauete, daß z. B. die von uns übersehbare Schumannstraße gänzlich unwegsam geworden war, indem die Wassermasse von einer Seite der Straße zur andern sich erstreckte und die erschreckten Kellerbewohner zur Aufschüttung künstlicher Dämme aufforderte, von denen jedoch mancher von der Fluth eingerissen wurde und die subterranean Wohnungen mit Wasser erfüllte. Den Schaden zu ermessen, welchen diese nur eine Viertelstunde andauernde Katastrophe in der gesammten Stadt und auf den Fluren angerichtet haben mag, liegt gänzlich außer unserem Calcul; doch in das Grauen der siebenten Morgenstunde schien schon wieder freundlich warme Frühsonne, gleichsam versöhnend und beruhigend; möge nur auch die Hoffnung auf unsere freudig wogenden Saaten nicht zu Schanden werden.

— Am 22. Mai starb in Darmstadt E. E. Hoffmann, durch gemeinnützige Thätigkeit rühmlichst bekannt.

Deutsch-katholische Gemeinde.

Sonntag den 30. d. früh 9 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giese).

Nachmittags 2 Uhr Gemeinde-Versammlung.

Der Vorstand.

Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmittags Punkt 2 Uhr Versammlung.

Freitag Abends 7½ Uhr desgl.

Bekanntmachungen.

Verpachtung der Herzoglichen Domaine Koslau nebst den dazu gehörigen Vorwerken Tornau, Behrendsdorf, Meinsdorf und Schlepkau.

Die Herzogl. Domaine Koslau, nahe an der Elbe und dem Anhaltepunkte der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn belegen, sowie die dazu gehörigen Vorwerke Tornau, Behrendsdorf, Meinsdorf und Schlepkau, mit allen Gebäuden, Aekern, Wiesen und Gärten, auch allen Inventarien, Zubehörungen und Berechtigungen, sollen im Auftrage Herzogl. Staats-Schulden-Commission in dem auf

den 23. Juni d. J.

anberaumten Termine von Johanni 1848 bis dahin 1860 an den Bestbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es befindet sich bei Koslau eine Aue, welche aus dem fruchtbarsten Weizenboden besteht, mit einem Walle nebst Schleuse versehen ist, und können darin jährlich 10 bis 12 Wispel Getreide ausgesät werden, während außerdem überhaupt eine jährliche Aussaat von durchschnittlich 65 bis 70 Wispeln Getreide und circa 100 Wispel Kartoffeln stattfindet. An Wiesewachs sind circa 400 Morgen vorhanden, worunter 196 Morgen Auenwiesen sich befinden, auch ist kürzlich zu Tornau eine Brennerei nach neuester Art angelegt, welche während der Brennzeit circa 800 Wispeln Kartoffeln verarbeitet.

Der Viehbestand besteht jetzt aus

- 22 Stück Pferde,
- 18 = Zugochsen,
- 20 bis 25 Stück Milch-Kühen,
- 30 bis 40 Stück Jung- und Mastvieh, und
- 50 Stück Schweinen von verschiedenem Alter,

auch kommen an 3000 Stück Schafe zur Schur.

Pachtlustige werden hierdurch geladen, sich besagten Tages Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Rentkammer einzufinden, um nach vorgängiger Einsicht der Verpachtungs-Bedingungen — wovon gegen die Gebühr Abschriften auch vor dem Termine bei der Kammer-Canzlei zu erhalten sind — ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt der Höchstlandesherrlichen Approbation den Zuschlag zu gewärtigen.

Unbekannte Bieter haben sich besonders hinsichtlich ihrer Vermögens-Verhältnisse und Qualifikation als Dekonomen gehörig zu legitimiren, und der Meistbietende hat, wenn es erfordert wird, der Herzogl. Kammer-Kasse auf 2000 Thlr. Gold annehm-

liche Sicherheit wegen seines Gebotes baar oder in guten Papieren oder durch sichere Bürgschaft zu bestellen.

Cöthen, den 17. Mai 1847.
Herzogl. Anhalt. zur Rentkammer verordnete Präsident und Rätthe.
v. Gofler.

Verpachtung der Herzogl. Domaine Geuz.

Die Herzogl. Domaine zu Geuz, eine Viertelstunde von der Residenz Cöthen, und ganz in der Nähe der Eisenbahnen nach Berlin, Magdeburg, Leipzig und Bernburg belegen, soll im Auftrage herzogl. Staats-Schulden-Commission in dem

auf den 22. Juni d. J.

anberaumten Termine von Johannis 1848 bis dahin 1860 an den Bestbietenden, mit Vorbehalt der Höchstlandesherrlichen Approbation, öffentlich verpachtet werden.

Es befinden sich bei diesem Gute nahe an 25 Hufen oder 684 Morgen 120 □ Ruthen rheinl. Gem. Acker von bester Qualität, 22 Morgen Wiesewachs, eine kürzlich nach neuester Art angelegte Brennerei, und bezieht dasselbe circa 300 Thlr. jährliche Dienstgelder, auch kann eine Schäferei von 800 Stück gehalten werden.

Pachtlustige werden hierdurch geladen, sich besagten Tages Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Rentkammer einzufinden, und, nach vorgängiger Einsicht der Verpachtungs-Bedingungen, — wovon gegen die Gebühren Abschriften auch vor dem Termine bei der Kammer-Kanzlei zu erhalten sind, — ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Unbekannte Bieter haben sich gehörig zu legitimiren und der Meistbietende hat, wenn es erfordert wird, der herzogl. Kasse auf 1000 Thlr. Gold annehmliche Sicherheit wegen seines Gebotes baar oder in sichern Papieren zu bestellen.

Cöthen, den 17. Mai 1847.
Herzogl. Anhalt. zur Rentkammer Verordnete Präsident und Rätthe.
v. Gofler.

Nothwendiger Verkauf. Land- u. Stadtgericht Delitzsch.

Das zu Mocherwitz belegene im Hypothekenbuche unter Nr. 5 eingetragene, den Johann Gottfried Graul'schen Erben zugehörige Bauergut, abgeschätzt auf

9011 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 8. September 1847 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben: Vollständige, auf mehrjährige Erfahrung gegründete Anleitung zur Fabrication der

Liquore,

künstlichen Champagners, Rums, verschiedener Frucht-Säfte, doppelten Brantweine, Parfümerien und des Gas-Sprits. Nebst Zeichnungen einiger Destillir-Apparate und der bei einem Destillations-Geschäfte erforderlichen Geräthschaften. Bearbeitet von C. Jankow. Mit 15 Abbildungen. 8. Geh. Preis 15 Sgr.

Im Nebenhause des grünen Hofes vor dem Steinthor ist ein Familienlogis von 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, Keller, Bodenraum, auf Verlangen auch Mitgebrauch von Pferdestall und Wagenremise, zu vermieten und sogleich zu beziehen. Das Nähere bei dem Eigenthümer Gastwirth Lippert.

Unterzeichneter ist mit dem Verkaufe einer an der Unstrut belegenen, ganz neu erbauten Mühle nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den dabei befindlichen Gärten beauftragt.

Diese Mühle besteht aus 3 Mahlgängen, einer Delmühle mit 10 Paar Stampfen und einem Graupengange. Der Kaufpreis ist 16,000 Thlr. und kann $\frac{1}{3}$ davon hypothekarisch auf dem Grundstücke stehen bleiben. Verkäufer ist auch gesonnen, dies Mühlengrundstück gegen ein Ackergut von gleichem Werthe zu vertauschen.

Nähere Auskunft hierüber, sowie den Nachweis über den Verkauf von Gütern, Gasthöfen, Material-Geschäften u. s. w., wird auf portofreie Anfragen ertheilt.

Wiehe, den 24. Mai 1847.

C. Flohr, Commissionair.

Mittwochs nach Trinitatis, den 2. Juni, Nachmittags 3 Uhr, wird der Zweigverein zur Gustav-Adolph-Stiftung innerhalb der Eporieen Bitterfeld, Brehna, Delitzsch und Gollme seine Jahres-Versammlung — diesmal ohne kirchliche Feier — im Saale des Herrn Lippmann zu Bitterfeld halten, wozu alle Mitglieder des Vereins hierdurch eingeladen werden.

Holländischen Käse empfing und empfiehlt im Ganzen und Einzeln
Fr. Wilh. Dalchow.

Freitag, den 28. Mai 1847.

Frankreich.

Paris, d. 20. Mai. Die Kommission der Deputirtenkammer für die algerischen Angelegenheiten hat gestern ihre letzten Beschlüsse gefasst. Sie wird darauf antragen, das Ministerium solle gehalten sein, der Kammer in der Session des Jahres 1848 von den Maßnahmen Rechenschaft abzulegen, die es zur Einführung einer geregelten Civiladministration in Algerien getroffen. Herr von Tocqueville, der Berichterstatter, wird die Verlesung des Berichts morgen in der Kommission beginnen, der dann wahrscheinlich am 25. Mai auf dem Bureau des Präsidenten niedergelegt und in den ersten Tagen des nächsten Monats auf die Tagesordnung kommen wird.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 26. Mai. (Nach Wispekn.)

Weizen	122	#	Gerste	—	#
Roggen	—	—	Hafers	49	51

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 26. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 6 Zoll.
am 27. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 26. Mai: 3 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 26. bis 27. Mai.

Im Kronprinzen: Se. K. Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig von Hessen-Darmstadt m. Gef. u. Dienersch. a. Darmstadt. Hr. Major Gameska, Hr. Hofrath Zimmermann u. Hr. Inspektor Schnittpahn a. Darmstadt. Ihre Exc. die Frau Wirkl. Staatsrathin v. Knöring m. Dienersch. u. Hr. Dr. Dzenne a. Petersburg. Se. Exc. der Hr. Generallieut. u. Div.-Kommand. v. Hedemann, Hr. Oberst v. Suckow u. Hr. Hauptm. u. Adjut. v. Kirchbach a. Erfurt. Hr. Rektor Striverus a. Oldenburg. Hr. Prof. Lepsius a. Berlin. Die Hrrn. Dr. med. Schubrich m. Gem. a. Hannover, Thomas m. Gem. a. Berlin. Hr. Rentier Enlig a. Breslau. Hr. Optikus Nachmann a. Baden. Graf Moriz v. Lottum a. Pforte. Die Hrrn. Kauf. Jansen a. Leipzig, Sommer a. Köln, Schumann a. Hamburg, Rosenkranz a. Bremen.

Stadt Zürich: Frau Dr. Meyer, Frl. Held u. die Hrrn. Kauf. Desterley u. Scholze a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. A. u. M. Döhner a. Hamburg, Fürer a. Mühlhausen, Trautmann a. Bielefeld, Franke a. Köln, Lehn a. Würzen, Strusky a. Schmiedeburg, Mühlen a. Rheidt, Fricke a. Prag. Die Hrrn. Dr. med. Wüsteler u. Schütz a. Prag. Hr. Univ.-Musik-Dir. Wöhler a. Greifswalde. Hr. Gutsbes. Trent a. Magdeburg. Hr. Major u. Command. v. Borte a. Delitzsch. Hr. Rittergutsbes. Apel a. Leipzig. Hr. Dr. med. v. Wittich a. Königsberg. Hr. Amtm. Handt a. Farnstede.

Goldnen Ring: Hr. Dekon. Breyer a. Frankenhäusen. Hr. Schreiblehrer Knauth a. Dresden. Hr. Fabrik. Stegmann a. Chemnitz. Die Hrrn. Kauf. Albersstedt a. Gera, Vogel a. Leipzig.

Goldnen Löwen: Die Hrrn. Kauf. Bisch a. Hall, Suppe a. Herford, Lauscher a. Gotha. Hr. Rentier Fasquel a. Berlin. Hr. Brauereibes. Stolz a. Boreste. Hr. Mühlbes. Fach a. Mansfeld.

Schwarzen Bär: Die Hrrn. Kauf. Staude a. Hildesheim, Thiemer a. Bingen. Hr. Dekon. Fischer a. Götting. Hr. Fabrik. Lange a. Marburg.

Stadt Hamburg: Die Hrrn. Mühlbes. Munsche a. Gorfier, Kräme a. Berlin. Hr. Dekon. Ehrhardt a. Seehausen. Hr. Goldarb. Wolfgang a. Gotha. Die Hrrn. Kauf. Berdin a. Magdeburg, Reibold u. Hr. DKGef. Keuffel a. Raumburg.

Goldne Kugel: Die Hrrn. Kauf. Eschrich a. Jena, Riedlin a. Bologna, Engelhard a. Halberstadt, Lange a. Berlin. Die Hrrn. Maler Emmerling u. Eschrich a. Rautenbach. Fräul. Lambo a. Hildburghausen. Hr. Prediger Schöner a. Dahnsdorf. Hr. Maschinenmstr. Saust a. Magdeburg.

Zur Eisenbahn: Hr. Oberstlieut. v. Schlüsler, Hr. Prem.-Lieut. v. Bosse u. die Hrrn. Kauf. Sanne u. Lieder a. Berlin. Die Hrrn. Dekon. Gramm u. Imme a. Wittenberg.

Hôtel de Prusse: Hr. Kaufm. Müller u. Hr. Conduct. Müller a. Erfurt. Hr. Cand. theol. Otto a. Gotha. Hr. Maurermstr. Winkler u. die Hrrn. Stud. Klefing, Vogel u. v. Bülow a. Berlin.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 26. Mai.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	93 1/2	93	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	94 1/4	93 3/4
Sech. Präm.				R. = u. Nm. do.	3 1/2	95 1/8	
Scheine.		95 7/12	95 1/12	Schlesische do.	3 1/2		97
Kur- u. Neum.				do. Lt. B. ga=			
Schuldversch.	3 1/2	90 1/4		tant. do.	3 1/2		
Berliner Stadt =							
Obligat.	3 1/2	93					
Wsp. Pfandbr.	3 1/2	93 3/4		Frdred'or.		13 7/12	13 1/12
Großh. Pos. do.	4	102 3/8		August'or.		12	11 1/2
do. do.	3 1/2	92 3/8		Gold at marc.			
Dftr. Pfandbr.	3 1/2	96	95 1/2	Disconto		4	5

Eisenbahn-Actien.

		3f.			3f.		
Volleing.							
Amt. Rott.	4	92 1/2	G.	Rhein. Stm.	4	85 1/2	G.
Arn. Ur.	4 1/2			do. P. Dbl.	4		
Brl. Anhalt.	4	109 1/2	B. u. bj.	do. v. St. gar.	3 1/2	90	G.
do. do. P. Dbl.	4			Sächs. Bait.	4	87 1/2	B.
Berl. = Hamb.	4	108 1/2	bj. u. G.	Sag. = Glog.	4		
do. P. Dbl.	4 1/2	98	bj.	do. P. Dbl.	4 1/3		
Berl. Stettin.	4	107 3/4	G.	Thüringer.	4	94	G. 1/4 B.
Bonn-Köln.	5			W. B. C. - O.	4	87 1/2	B.
Bresl. Freib.	4			Zarst. Selo.			
do. do. P. Dbl.	4						
Cöth. Bernb.	4			Quittungs =			
Er. Dbl. Schl.	4	77 a 78	bj.	Bogen.			
Düss. Elberf.	4	108	B.	a 4%			
do. do. P. Dbl.	4						
Gloggnig.	4						
Hmb. Bergd.	4						
Kiel-Alton.	4	108	G.				
Leipz. Dresd.	4						
Magd. Hbst.	4	113	G.				
Magd. Leipz.	4						
do. P. Dbl.	4						
N. Schl. Mf.	4	88 1/4	G.				
do. P. Dbl.	4	91 3/4	B.				
do. P. Dbl.	5	101 3/4	G.				
Rrd. K. Fd.	4						
D. Schl. Lt. A.	4	104	G.				
do. P. Dbl.	4						
do. Lt. B.	4	98	B.				
Persd. Magd.	4	91 1/4	G.				
do. P. A. B.	4	91 3/8	bj. u. G.				
do. do.	5	101 1/2	G.				

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Bekanntmachungen.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. wird die Königliche Regierung angetragenermaßen hierdurch allgemein ermächtigt, in Gemäßheit des §. 89. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung an allen Orten, wo es das Bedürfnis erheischt, sofort ohne weitere Rückfrage vorläufig bis zum 1. September d. J. Brodtaren einführen zu lassen.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.
Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Duesberg.

An die Königliche Regierung
zu Merseburg.
II. 4, 840.

Eine kinderlose gebildete Beamtenwitwe in den besten Jahren wünscht ein baldiges Unterkommen als Gesellschafterin, Erzieherin oder Wirthschafterin. Geneigte Offerten erbittet man sich unter der Chiffre A. S. franco in der Expedition des Couriers.

Es wird gesucht monatlich zu miethen und sogleich zu beziehen eine Wohnung von 2 Zimmern nebeneinander gelegen; das Eine sehr groß (mindestens 125 □ Ellen Raum) und sehr hell, — das Andere klein, gut möblirt, mit 2 Betten versehen; parterre oder 1ste Etage (nur ungern 2te Etage), in einem sehr anständigen Hause, an gutem Platze oder in renommirter Straße. Adressen erbittet man sich mit Preisangabe in dem Gasthof zum goldenen Ring, 2 Treppen Zimmer Nr. 16.

Es sollen auf den Sonntag den 30. d. M. Nachmittags 3 Uhr die diesjährigen Kirschen an der Magdeburger Straße bei Trotha, von der Siebichensteiner Brücke bis an den Gasthof zum Schwan, im Rehböck zu Trotha verpachtet werden.

Der Vorstand.

Frisch gebrannter Kalk
von Freitag bis Dienstag nächster Woche bei dem Maurermeister Lorenz.

Bad Wittekind.

Sonntag den 30. Mai **Morgen-Concert** von dem Musik-Chor des Füsilier-Bataillons, Anfang früh 5 Uhr.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mann kann sogleich oder zu Johanni in meinem Geschäft placirt werden.

W. Günther,
Uhrmacher.

Frisch gebrannter Kalk
am Sonnabend den 29. d. Mts. auf der Siegelei am Weinberge bei
A. E. Lehmann.

Eine tüchtige Landwirthschafterin sucht gleich Frau Hartmann, Leipz. Straße Nr. 1624.

Zu Kleinpfinstern ladet ergebenst zum Tanzvergnügen ein der Gastwirth Schmidt in Reideburg.

100,000 Gros Weinbauer's unübertreffliche Stahlschreibfedern in allerhöchster Vollkommenheit,

à Gros von 3 Sgr. an, die allerfeinste nur existirende Sorte 25 Sgr.,
10,000 Gros Stahlfederhalter à Gros von 10 Sgr. an, werden diesen
Markt über verkauft

Nr. 501, Mannische Straße, Nr. 501.

NB. Man bittet genau auf die Hausnummer zu achten.

Die diesjährige Kirschen-Ernte auf den Bäumen der Plantage an der Chaussee von Halle nach Ammendorf soll
Sonabend d. 29. d. M. Nachmitt. 2 Uhr in der Behausung der Frau Posthalter Sachse, gr. Brauhausstr. Nr. 348, meistbietend gegen sogleich auf der Stelle zu leistende baare Zahlung verpachtet werden.

J. H. Brandt.

Funkens Garten.

Heute, Freitag den 28. Mai, **Großes Extra-Concert** von dem Musik-Chor des Füsilier-Bataillons.

Sonabend den 29. Mai Gose bei
Wilhelm Rauchfuß jun.

Frischer Kalk Montag d. 31. Mai in der Kirchnerischen Siegelei am Klauschor.

Bad Wittekind.

Heute, Freitag, Concert.
Vereinigtes Musikchor.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

Naturgeschichte des deutschen Studenten. Von Plinius dem Jüngsten. Mit 41 Illustrationen von Apelles. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sonntag den 30. Mai ladet zum Tanzvergnügen ergebenst ein

Thielicke,
Restaurateur bei Riemberg.

Die Verpachtung der **Obstplantagen** des Ritterguts Glesien bei Schkeuditz findet statt:

Freitag den 4. Juni früh 10 Uhr.

Ein reinliches Mädchen wird sogleich verlangt gr. Ulrichstr. Nr. 13 bei Kramm.

Heute Abend um 8 Uhr Probe zur Provinzial-Liedertafel in unserem bekannten Lokal. Um pünktlichen Besuch wird gebeten.
Eduard Stückrath.

Paradies.

Heute, Freitag, musikalische Abend-Unterhaltung von der Familie Drechsler.

Espersiedter Platten, zu Flur- und Küchenpflaster vorzüglich, auf dem Steinhauplatze des Maurermeister Lorenz im Fürstenthal.

Tivoli.

Freitag den 28. Mai: **Der Kammerdiener,** Posse in 4 Akten.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Daß meine Frau, geborne Helling, am 25. d. M. von einem gesunden Knaben glücklich entbunden wurde, zeige ich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.

Raschwitz, d. 27. Mai 1847.

E. König,
Rittergutsbesitzer.